

## Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der **Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes** ist 1994 um folgenden Passus ergänzt worden:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Das am 01. 07.1994 in Kraft getretene und seit dem 01.01.2011 novellierte **Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG)** setzt diesen Verfassungsauftrag für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen um.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Aufgabe der Dienststelle und aller Beschäftigten, insbesondere solcher mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

### Welches Ziel hat die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (§ 1 Absatz 1 NGG)?

„Ziel dieses Gesetzes ist es, für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die **Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit** zu fördern **und zu erleichtern** sowie **Frauen und Männern eine gleiche Stellung** in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen.“

### Wer kann als Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden (§ 19 Absatz 1 NGG)?

Wie im bisherigen NGG 1994 sind nach dem Gesetz, **weibliche Gleichstellungsbeauftragte** und **Vertreterinnen** zu bestellen. Der Grund liegt darin, dass von den Gesetzesthemen „Unterrepräsentanz in Führungspositionen“ und „Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit“ noch immer sehr viel mehr Frauen als Männer betroffen sind. **Unterrepräsentanz** liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil unter 45% liegt (vgl. § 3 Absatz 3 NGG).

### Welchen Status und welche Rechte sowie Pflichten haben Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 NGG)?

Die Gleichstellungsbeauftragten :

- sind direkt der Behördenleitung unterstellt.
- sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- können **ohne Einhaltung der Dienstwege** von der betroffenen Person angesprochen werden.
- sind **zur absoluten Verschwiegenheit** verpflichtet.
- dürfen keiner Personalvertretung angehören.
- können Maßnahmen der Behörde oder Dienststelle **beanstanden** (§ 21 NGG).

### **Welche Aufgaben und Befugnisse haben Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 NGG)?**

„Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug dieses Gesetzes sowie die des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Hinblick auf den **Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und sexueller Belästigung** in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen.

Sie ist *personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen*, die die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, **rechtzeitig zu beteiligen**.“

Zu den *Maßnahmen* gehören, an denen die Gleichstellungsbeauftragten **zu beteiligen sind**:

- Arbeitszeitregelung,
- organisatorische und individuelle Regelung zur Teilzeit,
- Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
- Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
- Versetzungen und Abordnungen von mehr als 3 Monaten,
- Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- Besetzung von Gremien mit und Entsendung von Beschäftigten von § 8 NGG (*Hiernach sollen, wenn u. a. Kommissionen und Arbeitsgruppen einschließlich Personalauswahlgremien mit Beschäftigten besetzt werden, diese je zur Hälfte Frauen und Männer sein.*),
- Ausschreibungen und Verzicht auf sie (Personalauswahlverfahren, z. B. Teilnahme an Auswahlgesprächen, Mitgestaltung von Stellenausschreibungen),
- Maßnahmen zur Verwaltungsreform, soweit sie Auswirkungen auf die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen haben,
- Auswahlentscheidungen beim Abbau von Personal und
- Erstellung des Gleichstellungsplans (*Hinweis: Beteiligung, keine Erstellung*).

### **Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind:**

- Unterstützung und ggf. Beratung zu Fragen, wie z. B.:
  - Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit,
  - Persönliche Gespräche und Konfliktlösungen,
  - Dienstvereinbarungen in Fällen von Mobbing, sexueller Belästigung, Stalking etc.,
  - Begleitung von Personalgesprächen,
  - Personalentwicklung,
  - Durchführung von Versammlungen und Informationsveranstaltungen und
  - Teilnahme an Einsatz- und Dienstbesprechungen.

Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass Frauen und Männer **ohne Einhaltung der Dienstwege** direkt mit uns Kontakt aufnehmen können.

Wir bedanken uns für das Interesse an unserer Arbeit und wünschen beruflich und privat alles Gute.

Martina Witte  
(Gleichstellungsbeauftragte)

und

Annika Kroß  
(Stellvertreterin)